

INFORMATIONSSCHREIBEN

Klagenfurt am Wörthersee, am 03.12.2021

HETA ASSET RESOLUTION AG | Liquidationsbeteiligung | Widmung des Liquidationserlöses

HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), informiert hiermit über die bevorstehende Beendigung der Abwicklung der HETA nach dem österreichischen Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), der damit verbundenen Einleitung eines Liquidationsverfahrens der HETA nach dem österreichischen Aktiengesetz (AktG) und die in diesem Zusammenhang vorgesehene wirtschaftliche Beteiligung der ehemaligen Gläubiger berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten am weiteren Verlauf der aktienrechtlichen Liquidation der HETA.

Klarstellend halten wir vorab fest, dass seitens der ehemaligen Gläubiger berücksichtigungsfähiger nicht nachrangiger Verbindlichkeiten, die schon bisher an Verteilungen der HETA teilgenommen haben, keine Maßnahmen gesetzt werden müssen, um ihre dahingehenden Rechte zu wahren.

Dazu im Detail:

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") hat mit Mandatsbescheid vom 1.3.2015, GZ FMA-A001-ABB/2015, bestätigt durch den Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016, angeordnet, dass die HETA nach dem BaSAG abzuwickeln ist. Durch weitere Bescheide der FMA wurden im Rahmen der Abwicklung der HETA nach dem BaSAG die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen (gemeinsam im Folgenden kurz die "**Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**") durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zunächst auf 46,02 % herabgesetzt und in weiterer Folge zweimal, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13.09.2019, auf 86,32% aufgewertet.

HETA hat im Rahmen von insgesamt fünf Verteilungen, zuletzt im Oktober 2021, den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen (§ 95 Abs 2 Z 1 BaSAG). Der über die vollständig erfüllte Quote von 86,32% hinausgehende (gekürzte) Betrag der nicht Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA besteht als nicht durchsetzbare Naturalobligation fort (im Folgenden die "**Naturalobligationen**").

Der Portfolioabbau der HETA ist nunmehr gemäß § 84 Abs 10 BaSAG bewerkstelligt. Die Hauptversammlung der HETA wird am 15.12.2021 gemäß § 84 Abs 11 BaSAG einen Auflösungsbeschluss fassen und das aktienrechtliche Liquidationsverfahren der HETA einleiten. Die FMA wird noch im Dezember 2021 gemäß § 84 Abs 12 BaSAG die Beendigung des Betriebs der HETA als Abbaueinheit mit

HETA ASSET RESOLUTION AG

Burggasse 12 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria

phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • holding@heta-asset-resolution.com • www.heta-asset-resolution.com

SWIFT/BIC: RZBAATWW • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i

Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505

Bescheid feststellen. Danach ist HETA keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr und es endet die Beaufsichtigung der HETA durch die FMA nach BWG sowie BaSAG. Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Liquidatoren der HETA die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen.

Mit Vorstellungsbescheid II wurde "das Recht des Gesellschafters auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) ... gelöscht." Die FMA hielt im Vorstellungsbescheid II fest (Seite 77), dass die "Gläubiger der ... berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Höhe ihrer ursprünglichen Forderung aliquot an einer Verteilung eines allenfalls vorhandenen Restvermögens (Liquidationserlös) im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ... teilnehmen werden." Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "**Inhaber der Naturalobligationen**") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. Nach dem AktG besteht die Möglichkeit, dass in der Satzung eine Widmung des Liquidationserlöses unter völliger Übergehung der Aktionäre angeordnet oder von der Hauptversammlung aufgrund satzungsmäßiger Ermächtigung beschlossen wird.

In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der HETA am 01.12.2021 eine Änderung der Satzung der HETA beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös der HETA unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde HETA in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein allfälliges Restvermögen der HETA unter Ausschluss des Aktionärs so früh wie wirtschaftlich möglich den Inhabern der Naturalobligationen zukommt.

In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat HETA am 01.12.2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der HETA genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der HETA beteiligt werden (im Folgenden die "**Liquidationsbeteiligung**"). Zusammengefasst verpflichtet sich HETA mit der Liquidationsbeteiligung (i) aufschiebend bedingt mit dem Eintritt der in der Liquidationsbeteiligung geregelten Voraussetzungen, (ii) betagt zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten, (iii) anteilig gemäß in der Liquidationsbeteiligung geregelten Verteilung, Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten und insofern und insoweit auf ihre fehlende Durchsetzbarkeit zu verzichten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der HETA nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der HETA führen. Die erste Zahlung wäre im Nachgang zum Jahresabschluss zum 31.12.2022 möglich. Zudem erhalten die Inhaber der Naturalobligationen aufgrund der Satzungsbestimmungen und der Liquidationsbeteiligung am Ende der Liquidation einen allenfalls verbleibenden Liquidationserlös. Die Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen sind jedenfalls

mit maximal 100 % der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jeweils unter Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt.

Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch HETA erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG.

Um dem Informationsbedürfnis der Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung zu entsprechen, hat sich HETA zu Veröffentlichung bestimmter Informationen verpflichtet. Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der HETA gegenüber Inhabern der Naturalobligationen werden auf Website von HETA unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation>.

HETA ASSET RESOLUTION AG

HETA ASSET RESOLUTION AG

Burggasse 12 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria

phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • holding@heta-asset-resolution.com • www.heta-asset-resolution.com

SWIFT/BIC: RZBAATWW • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i

Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505